

Korrespondenz

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

60. Jahrg.

Abonnementspreis: Vierteljährlich 1,50 Mk., monatlich 50 Pf. einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungsort: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 27. Juni 1922

Einzelnenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- und Lohnanzeigen 1 Mk., die sonstigen Postgebühren 5 Pf. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 73

Der „Jungbuchdrucker“ als „Sehblaff“!

Der einmal von dem Abgeordneten Gröber geprägte Ausdruck „Sauberdenton“ dürfte als ziemlich gelinde für das Geschrei der Prinzipalzeitung bezeichnet werden. In Beweisen hat es in letzter Zeit nicht gefehlt. Daß man aber in einem Leitartikel Nr. 48 unsere Jugenderziehung im Verband als Jugendverbesserung beschimpft, müßte jedem Jugendleiter im Verbands- und in der Presse die Augen öffnen. Ein Blatt wie der „Jungbuchdrucker“ ist ein „Sehblaff“. Unsere Lehrlingsabteilungen erreichen den Lehrlingen nicht zum Vorteil. Der Hauptzweck ist: tüchtige Genossen, fromme Gewerkschafter zu erziehen. Der „Jungbuchdrucker“ ist in sozialistisch-athletischem Geiste redigiert. Gottesglaube, Religion sind überflüssig geworden. Die Verbreitung des „Jungbuchdruckers“ in den Druckereien ist grundsätzlich zu verbieten. Prinzipale, Lehrer und „andre Kreise“ müßten energisch diesen unheilbaren Zuständen ein Ende bereiten! usw.

Kollegen! Wollt ihr euch dies gefallen lassen? Gibt es noch eine zweite Lehrlingszeitung in solch vornehmer technischer Aufmachung, reich an stilistischen Werken, wie unser „Jungbuchdrucker“? Nehmen wir ein Blatt in die Hand. Da finden wir zunächst ein Motto: Kein Schwärmgeist gilt — Freiheit wächst nicht wild — Freiheit ist Frucht der Manneszucht! Solche Worte finden wir in einer Nummer schöner wie in der andern und in gleichem Geiste wird die Erziehungsratung geleistet. Ist es nicht eine Lust, an Hand solcher Zeitschrift die Jugend zu belehren? Klauend besteht der Lehrling die technischen Lehrlinge. Wer ernst nimmt es der Verband mit der technischen Fortbildung der Jugend und wie hat er es auch in dieser Beziehung.

In der Johannsberger Maschinenfabrik sehen wir alle Lehrlinge in einer besonderen Lehrwerkstätte, unter Aufsicht guter Meister, vereinigt. An solche ideale Zustände ist bei uns gar nicht zu denken. (Siehe im Gegenteil Satzung gegen Lehrlingsordnung.) Wieviel Lehrlinge im Buchdruckerberufe fallen nach beendeter Lehrzeit um, und warum? Weil sie nur Hausburche „gelern“ haben. Ist unter diesen Verhältnissen eine Zeitung wie der „Jungbuchdrucker“ nicht ein Kulturfaktor? Aber das Fachtechnische ist ja nur Mittel zum Zweck, hauptsächlich die „Zeitschrift“. Was die nicht alles weiß. Ja, wir wären alle arbeitslose Erbsen, wollten wir die jungen Leute nur zum Buchdrucker erziehen. Wir wollen vollwertige Menschen aus ihnen machen und sie daran gewöhnen, alles Erlernte im Dienste der Allgemeinheit zu verwenden. Da kommt dem „Zeitschrift“-Schreiber jedoch das Grollein. Der Armee denkt sich unter Sozialismus wohl Abschaffung von Staat, Religion, Ehe — Einführung der Karnickelwirtschaft, usw. O, heiliger Sowjetster, wer noch so naiv ist, gebürt in Spiritus gefüllt. Was ist Sozialismus? Eine bessere Weltordnung, gestützt auf drei kleine Worte: Edel sei der Mensch, hilfreich und gut. Ein Lehrling begreift es wohl, ein Prinzipal schon schwerer. Ist es ein Verbrechen der Jugend, den Kapitalismus als Wurzel alles Übels hinzustellen? Gollub haben die meisten diese Weisheit mit der Muttermilch eingefosgen, und an Anschauungsunterricht hat es auch nicht gefehlt, als daß der hieße Verband noch „hegen“ müßte. Sollte aber der „Jungbuchdrucker“ ein Sehblaff sein, wie sollte man da erst die „Zeitschrift“ benamen, die doch den „rotierenden Sauchekübel“ erfunden hat, der sich auf alles ergeht, was Ferien und Lohn erhält. Herr, vergib ihnen, sie wissen nicht, was sie tun.

Den Kollegen sei es gesagt: Augen auf, die Offenliebe gegen unsre Jugend beginnt. Unsere ausgestreute Saat soll nicht untergetreten werden. Der Ruf nach Lehrern, „andern Kreisen“ (Polizeibüro) ist ertönt! Dieser Anker muß das Signal zur Sammlung aller als Jugendberater fähigen Kollegen sein, um das Feuer zu beschützen, das wir besitzen: Unsere Jugend — unsere Zukunft!

Wiesbaden.

Reinhold Volk.

Hamburg

Den Antrag auf Gewährung einer Sonderzulage von 10 Proz. auf den Gesamtlohn hat die letzte Tarifabschlusskommission kurzerhand ohne lange Begründung abgelehnt, ebenso den darauf gestellten Antrag des Gehilfenvertreters, die Frage zur Prüfung und Entscheidung dem Kreisamte

zu überweisen. Wenn die Herren Prinzipale im Tarifausschuß glauben, daß damit die Forderung der Hamburger Gehilfenschaft endgültig erledigt sei, so haben sie sich getäuscht. Eine Gehilfenverlammlung beauftragte am 7. Juni den Vorstand, örtliche Verhandlungen mit den Prinzipalen anzustreben. Viele wurden jedoch abgelehnt mit einer langen Begründung, die in vielen Punkten unzutreffend war, auf die aber im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden kann.

Worauf gründet sich nun unsere Forderung? Hamburg war seit dem im Jahre 1888 erfolgten Zollanschlusse stets eine der teuersten Städte Deutschlands. Das drückt sich auch jetzt aus in den Zahlen der Reichsteuerungskontrollen. Abgesehen von einigen Städten des besetzten Westens dürften wenige Städte mit höherer Indergabzahl vorhanden sein. Dieses Verhältnis scheint sich noch immer mehr zu verschlechtern; vom April zum Mai betrug die Steigerung der Indergabzahl im Reichsdurchschnitt etwas über 9 Proz., in Hamburg dagegen 12,67 Proz. Diese besondere Steigerung wird auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen sein, in der Hauptsache wohl darauf, daß Hamburg ganz besonders von valutastarken Ausländern überhäuft ist, die natürlich die Preise aller Artikel ganz bedeutend in die Höhe treiben. Hinzu kommt, daß infolge der räumlichen Ausdehnung Hamburgs ganz bedeutende Ausgaben für Verkehrszwecke zu machen sind. Nur einige Beispiele: Um besten kommen diejenigen weg, die in der Nähe der Stadt- und Vorortbahnen wohnen und arbeiten, da bekommt man Monatskarten zu einermaken erträglichen Preisen, die aber ab 1. Juli erheblich erhöht werden. Wer dieses Verkehrsmittel nicht benutzen kann, zahlt für eine Monatskarte (einschl. des Besuchs) 42 Mk., auf der Hamburger Bahn 47—55 Mk., auf der Waldsdörferbahn 49 bis 70 Mk. Muß man mehr als zweimal täglich fahren, bedarf man einer Monatskarte, die auf der Strahlen- und Hochbahn für eine Linie 280 Mk., für jede weitere Linie 80 oder Zweiglinie 80 Mk. kostet. Der Preis für Langenhorner und Hochbahn beträgt 320 Mk., für Waldsdörfer- und Hochbahn 325—385 Mk. Und dabei gelten diese „billigen“ Preise nur bis zur nächsten, bald zu erwartenden Tarifserhöhung.

Eine Folge dieser außerordentlichen Steigerung ist, daß die Löhne im allgemeinen wesentlich höher sind als in den andern deutschen Großstädten. Eine bedauerliche Ausnahme machen die Buchdrucker. Diese stehen auf der untersten Stufe aller gelehrten Berufe, nur die armen Barbiergehilfen verdienen noch weniger. Große Schichten ungelerner Arbeiter haben weit höhere Löhne als das hochentwickelte Buchdruckergewerbe angeblich tragen kann.

Obenan mit den Löhnen stehen die Bauberufe mit 32,80 Mk. die Stunde. Es soll ohne weiteres anerkannt werden, daß Maurer und Zimmerer einen höheren Lohn haben müssen als ein Buchdrucker, weil sie weit größere Lohnausfälle im Jahre haben. Aber die Lohnserhöhungen der Maurer und Zimmerer übertragen sich automatisch auf alle andern Bauberufe, Bauhilfen, Bauhilfsarbeiter, Baumaaler, Baugläser usw. An letztere schließen sich wieder die Fensterputzer an, die auch den gleichen Lohn haben. Aber auch die Löhne der Metallarbeiter, Holzarbeiter, Tapezierer, Maschinenlenker und Feiler usw. sind wesentlich höher als das Minimum der Klasse C (22,77 Mk.). Gegenüber diesen ergibt sich also eine Differenz bis zu 10 Mk. Diese vergrößert sich aber noch durch zwei Umstände. Einmal beschränkt sich in vielen Berufen der Wochenlohn nicht auf den verbleibenden tariflichen Stundenlohn, sondern es kommen noch allerlei sonstige Zuwendungen hinzu, die den Gesamtlohn noch nicht unerheblich erhöhen. Auch Akkordverdienste kommen hierbei in Frage. Und zweitens erhält den Lohn von 22,77 Mk. die Stunde ein Buchdrucker erst im Alter von 24 Jahren und wenn er verheiratet ist, während in andern Berufen der Höchstlohn vielfach schon mit 20 oder 21 Jahren erreicht wird. Demgegenüber spielt die Bezahlung der Ferienzeit und der Ferientage, auf die unsere Prinzipale immer verweisen, keine große Rolle; jährlich acht Ferientage und durchschnittlich zehn Ferientage ergeben eine Befreiung von nur 6 Proz., wie sich jeder leicht ausrechnen kann. Ferien werden außerdem heute schon in den meisten Berufen gewährt.

Die Entlohnung der ungelernen Arbeiter wird in starkem Maße beeinflusst durch die Löhne im Transportgewerbe, das in Hamburg eine große Rolle spielt, was auf den Hamburger Hafen zurückzuführen ist. Da standen nun am 17. Juni folgende zwei Notizen in der Tagespresse:

Arbeitsverweigerung der Bunkerarbeiter
Den Bunkerarbeitern wurde bisher von den Unternehmern in der Mehrzahl der größeren Chancen ein Tageslohn von 450 bis 500 Mk. garantiert. Neuerdings sind diese Unternehmern vom Hafenbetriebsverein angewiesen worden, unter keinen Umständen diese außerordentlichen Zulagen zu gewähren. Die Weisung erfolgte unter Androhung hoher Konventionalstrafe. Die Unternehmern lehnten darauf die weitere Zahlung des oben genannten Garantielohns ab und erklärten, daß sie nur den tariflichen Lohn zahlen könnten. Daraufhin verweigerten die Bunkerarbeiter am Freitag morgen die Wiederaufnahme der Arbeit.

Lohnbewegung im Transportgewerbe
Für die in der Rolle, Expeditions-, Hochwagen- und Abfuhrbranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen lehnte der Schlichtungsausschuß durch Schlichterspruch vom 16. Juni nachstehende Löhne fest: Für Arbeiter, Stalleute und Wächter 1368 Mk. die Woche, für Ausfuhr 1398 Mk., für Kraftwagenführer 1418 Mk., für Müllfahrer vom 14. bis 15. Jahre 515 Mk., vom 15. bis 16. Jahre 560 Mk., vom 16. bis 17. Jahre 615 Mk., vom 17. bis 18. Jahre 665 Mk., und für ältere Müllfahrer über 18 Jahre 1348 Mk.; ferner für ältere Müllfahrer beim Kraftwagen 1368 Mk.; Frauen erhalten nach Urteil des jeweiligen Arbeiterlobns; Hilfsarbeiter im pro Tag 228 Mk. zu zahlen. Eine Entlohnung unter einem Tagelohn ist unzulässig. Die übrigen gelieblichen Positionen des Tarifs werden um 15 Proz. erhöht. Das Lohnabkommen gilt bis 15. Juli einschließl.

Der Spruch ist von beiden Parteien angenommen worden. Diesen beiden Notizen braucht man kein Wort hinzuzufügen. Man betrachte nur das Minimum eines 24jährigen verheirateten Buchdruckers mit 1093 Mk.

Ein solcher Abstand der Buchdruckerlöhne von den Löhnen anderer Arbeiter kann auf die Dauer nicht aufrechterhalten werden. Einflichtige Hamburger Prinzipale geben dies in Verhandlungen mit ihren Personalien auch offen zu. Auf dem Wege allgemeiner Lohnserhöhungen eine Besserung für Hamburg herbeizuführen, ist ausgeschlossen; der im Mai abgelehnte Hamburger Antrag muß also in der Handlung wiederkehren und vor allem muß er eine andere Behandlung erfahren, sonst ist es nur sehr unheilbaren Zuständen ausgesetzt. Für diesmal ist zwar der Streik noch vermieden worden; das ist aber nur zurückzuführen auf die einträglichen Vorstellungen der Gehilfenschaft, es nicht zu einer öffentlichen Bewegung der Gehilfenschaft kommen zu lassen kurz vor der Generalversammlung des Verbandes, die u. a. auch dazu beufen ist, auf dem Gebiete der Lohnpolitik neue Wege zu suchen.

Wenn die Mehrheit der Hamburger Prinzipale unsere Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse weiter auf ihrem ablehnenden Standpunkt beharrt, dann wird es nicht mehr gelingen, die Gehilfenschaft von Verzweiflungsausbrüchen abzuhalten. Dann soll man auf der andern Seite aber auch nicht von wildem Streik und Disziplinbruch reden, sondern die Schuld in dem eignen kurtz-sichtigen Verhalten suchen.

Hamburg.

F.

Mehr Initiative!

In den Tageszetteln war kürzlich zu lesen, daß bei der Regierung beantragt wurde, diese möge dienstlichen Arbeitern, die während ihrer Ferien eine Erholungsreise anzutreten wünschen, Fahrpreisermäßigung gewähren. Dann war zu lesen, daß beim Reichstag ein Antrag eingereicht wurde, der die Summe des steuerfreien Einkommens bei Lohn- und Gehaltsempfängern verdoppeln will. Welche Anträge sprechen für sich selbst und verdienen die Unterstützung aller Gewerkschafter. Das Bedauerliche ist nur, daß man von einem Vorgehen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, der beruflichen Organisation aller Arbeitnehmer, in diesen beiden Fragen noch nichts vernommen hat. Es ist dem ADGB, unbedingt etwas mehr Initiative zu wünschen, etwas mehr Kaltblut in Fragen der Gegenwart. Auch darf im nächsten Jahre die Entscheidung darüber, ob am 1. Mai die Arbeit ruhe oder nicht, nicht mehr den örtlichen Gewerkschaftsausschüssen überlassen werden. Entweder wird von „oben“ gesagt, es wird gearbeitet oder es wird nicht gearbeitet. In diesem Jahre war die Debatte darüber ein Schauspiel für Götter. Nebenbei sei bemerkt, daß örtliche Gewerkschaftsausschüsse auch Beschlüsse fassen können, die mit § 1 unseres Statuts in Widerspruch stehen können, und dann von mir nicht befolgt werden würden. Auch in unsern Ortsvereinsversammlungen müßte mehr über zeitgemäße wirtschaftliche Verbesserungen gesprochen werden. Das wäre nützlicher, als die Köpfe mit unfruchtbaren politischen Theorien und mit Hirngespinnsten zu füllen, wie man so oft in den Korrespondenzen des „Storr.“ und in mancher „Arbeit“ von Artikelchreibern lesen kann. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns darüber die Köpfe zu zerbrechen, wie die Welt in vielleicht 50 Jahren aussehen wird, sondern die Hauptsache für uns ist, unsere gegenwärtigen Existenzbedingungen zu verbessern. Daß das jedwede kapitalistische

System eintrifft durch das sozialistische abgelehnt werden muß und wird, leuchtet jedem denkenden Menschen ein, wenn er auch nicht auf Parteiprogramme schwört. Das ist eine Frage der Entschiedenheit, und die jegliche Zeit arbeitet auf für ein gemeinschaftliches System.

Zu den gestellten beiden Forderungen „Fabrikpreisermäßigung“ und „Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums“ ist zu bemerken, daß diese für sich selbst sprechen. Bei den heuligen Fabrikpreisen ist es für uns unmöglich, in den Ferien eine größere Reise zu unternehmen. Unser Geld will aber einmal andere Eindrücke empfangen, andre Menschen sehen. Deshalb ist eine solche Reise eine zwingende Notwendigkeit. Wenn andere Ständen durch Benutzung von Ferienlohnverträgen u. a. ermöglicht wird, Vorteile zu genießen, muß auch für alle Arbeitnehmer hier Entgegenkommen gesetzt werden. Das das steuerfreie Existenzminimum erhöht werden muß, spürt jeder am „Rückgang seines Körpergewichts“ und am „Versall seines äußeren Menschen“. Die Frage des gemeinsamen Bezugs von Brennmaterial müßte ebenfalls in den Verhandlungen erörtert werden.

Möge also der ADGB, sich etwas energischer mit Fragen der Gegenwart und deren Lösung, soweit sie zur Zeit möglich ist, beschäftigen; ganz besonders mügen dies aber die örtlichen Gewerkschaftsvereine und unsere Ortsvereinsversammlungen tun. Das wäre wichtiger, als die Zeit mit unfruchtbaren politischen Saarparaderien zu verbringen. Die Menschen, auch die Arbeiter, werden sich nie zu einer bestimmten politischen und religiösen Ansicht zwingen und lassen, da sprechen die Gemütsverfassungen des einzelnen zu sehr mit. Möge man auch nicht das „Pflichtbewußtsein“ des einzelnen zu überspannen suchen; für mich ist es durchaus keine Pflicht, zu einer Versammlung des Arbeiter-Abstinenzbundes zu erscheinen. (Geht hin war hier in einem Inserate gesagt, „es wäre Pflicht eines jeden Organisierten, in der Versammlung zu erscheinen.“) Ich lehne diese Pflicht ab, ebenso diejenige, im Festzuge mit zu marschieren, wenn ein freier Fußballklub usw. sein Stiftungsfest feiert. Was ist jedem seine eigene Sache. Der preußische Militarismus ist an seinem geforderten überpannten Pflichtgefühl und Kadavergehorsam zugrunde gegangen —, denn die Form istel, aber der Geist macht lebendig!

Die Hauptsache ist und bleibt die: Als Buchdrucker halten wir fest und treu zusammen, für uns gibt es nur eine Organisation, das ist der Verband der Deutschen Buchdrucker. Wir wollen und müssen eine kompakte Masse bilden wie Stahl und Eisen, unbeschadet der Verschiedenheit der Auffassung in parteipolitischen und religiösen Dingen! Der Buchdrucker, der eine andere politische oder religiöse Überzeugung hat als ich, ist nicht mein Gegner, sondern mein Kollege! Auch wollen wir Treue halten gegenüber der gesamten Arbeiterklasse wie bisher. Möge es in Leipzig neu bekräftigt werden: „Der Verband der Deutschen Buchdrucker, hat zum Zwecke die Vertretung der gewerblichen, sowie Förderung der materiellen und geistigen Interessen seiner Mitglieder, mit Ausschluß aller parteipolitischen und religiösen Fragen.“
Grünberg i. Schl. — n.

Die Stellung des Beamten im Staate

Nach der mit Beendigung des Krieges eingetretenen Änderung unrer Staatsform ist die Stellung des Beamten im Staatswesen wiederholt Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen. Trotz der Ziele und des Umfangs dieser Erörterungen sind aber weder die Arbeiterparteien, noch die Beamten selbst zu einer einheitlichen Auffassung in dieser Frage gelangt, obgleich die Lösung dieses Problems im Interesse der Gesundheit unseres gesamten inneren Staatswesens als äußerst dringend betrachtet werden muß.

Bei der Erörterung der angechnittenen Frage wird sehr häufig die Meinung vertreten, der Beamte nehme im Gegensatz zu allen übrigen Staatsbürgern im Staat eine ganz besondere Stellung ein. Im alten Polizeis- und Militärstaate war das zweifelslos der Fall: der Beamte war hier Teil des Systems, nicht Diener des Staates, sondern Herrscher im Staat, einer Position, deren hervorragenden Eigenschaften ein ungläublicher Dünkel und eine ebenbürtige Anmaßung waren, die, besonders bei den unteren Beamten, oft im umgekehrten Verhältnisse zu Intelligenz und Allgemeinbildung standen. Und daß sich bezüglich des Beamtendünkels, genannt Standesbewußtsein, nicht viel geändert hat, bewies die von allen politischen Parteien und deren Vätern eifrig verfolgte letzte Tagung des Deutschen Beamtenbundes. So vertritt beispielsweise dieses Standesbewußtsein des Beamten durchaus nicht seine Qualifikation als „Arbeitnehmer“. Gewiß sind die sozialen Unterschiede zwischen unteren und höheren Beamten nicht gering, aber sie finden sich auch unter den privaten Arbeitnehmern, ohne daß sich hier irgend jemand gegen die Klassifizierung als „Arbeitnehmer“ sträubt. Er würde zu weit führen, sich im Rahmen dieses Artikels mit den auf der Tagung des Deutschen Beamtenbundes gemachten Ausführungen näher zu beschäftigen. Jedenfalls werden sie allen Optimisten die Hoffnung zerstört haben, daß bei der gegenwärtigen Konstellation des Deutschen Beamtenbundes an ein harmonisches Zusammenarbeiten mit den freien Gewerkschaften irgendwils gedacht werden kann.

Im republikanischen Staat ist auch der Beamte in erster Linie Staatsbürger, und als solcher wird seine Stellung dem Staate gegenüber geregelt durch die Verfassung, die bestimmt, daß alle Staatsbürger die gleichen Rechte und Pflichten im Staate besitzen. Nirgends in der Verfassung werden dem Beamten besondere Rechte eingeräumt, und auch der bekannte Art. 129

Art. 1, der den Beamten ihre „wohlerworbenen“ Rechte wahr, kann für die Beurteilung dieser Frage kaum herangezogen werden. Ähnliche Rechte — zum Teil noch weitergehend — erhielten und besitzen gleichfalls die Arbeiter größerer Werke (Krupp, Zeiss, Giese), ohne daß die rechtliche Stellung der in Frage kommenden Arbeitnehmer dadurch eine besondere wurde.

Bei der Betrachtung der Stellung des Beamten kann man den Staat als ein großes Wirtschafts anleben; der Präsident ist der Wirt, die Beamtenschaft des Personals dieses Wirtschafts, in dem die Gäste (die übrigen Staatsbürger) die zum Leben innerhalb des Staatswesens notwendigen Bedürfnisse (zum Beispiel Sicherheit der Person und des Eigentums) gegen Bezahlung (durch Steuern, Abgaben usw.) bei dem einschlägigen Personal (im Beispiel: Polizei, Gerichte, deren Organe) eintauschen. Der Beamte ist also der Staatsbürger wegen da, und nicht etwa der Staatsbürger der Beamten wegen; selbst der Wirt selbst bezieht sich bekanntlich als der erste Diener des Staates, und nach Dante („Monarchie“) sind Konul oder König für die Diener aller zu halten. Letzten Endes sind alle Staatsbürger Diener des Staates, ganz gleich, ob sie, wie die Beamten, direkt oder, wie die übrigen Staatsbürger, indirekt dem Staate dienen. Daraus wird man keineswegs folgern können, daß der Staat, der obligatorisch die Dienste aller Staatsbürger in Anspruch nimmt, nur lediglich den Beamten gegenüber zur Sicherung einer Existenzmöglichkeit verpflichtet ist (Dr. Waldmann auf der letzten Tagung des Deutschen Beamtenbundes).

Nach der Verfassung sind füngend alle Staatsbürger nicht nur verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten dem Staate zu dienen, sondern auch beugt, an allen Rechten, die der Staat seinen Bürgern gibt, unterschiedslos teilzunehmen. Es ist aber ein Widerspruch mit wohl dem fundamentalsten Grundsätze der Verfassung, wenn einer Gruppe von Staatsbürgern, den Beamten, in sozialpolitischer Beziehung besondere Rechte eingeräumt werden (Art. 129 Abs. 1 S. 3 R.V.), eine Ausnahme, die, wie schon früher ausgeführt, nur möglich war durch verlebte parteipolitische Rücksichten. Es ist meines Erachtens auch eine völlige Verkenning dieser „wohlerworbenen“ Rechte, wenn sie als Vorrecht eines Privilegiums betrachtet werden. Die Vertretung der Beamten von der Gemeindesteuer, die jetzt nach Änderung der Steuererhebung hinfällig geworden ist, führte beispielsweise Mißmut nur darum ein, um den damals finanziell schwachen Staat zu entlasten und die Gemeinden zu entlasten. Und alle die andern, aus ähnlichem Anlaß entstandenen Rechte der Beamten sollten nicht ein die besondere Stellung des Beamten dokumentierendes Privileg darstellen, sondern lediglich eine Ergänzung zu dem damals unzulänglichen Gehalt, für was sie ja auch ganz allgemein angeprochen wurden; sie haben keine Berechtigung mehr, nachdem den Beamten ein den parallel stehenden Gewerkschaften entsprechendes Einkommen gesichert wird. Was heißt übrigens „wohlerworbene“ Rechte? Wenn man wirklich den Erwerb dieser Rechte zurückverlegen will in die für die Verfassung doch eigentlich abgeschlossene Zeit des monarchischen Staatswesens, so könnte man doch allenfalls nur den damals bereits angestellten Beamten solche Rechte zugesellen, nicht aber wahl und planlos allen Beamten, die erst in die Dienste des Staates treten und noch gar keine Gelegenheit hatten, solche Rechte zu erwerben. Wie schon früher erwähnt, steht die übergroße Mehrheit der Arbeiterschaft auf dem Standpunkte, daß diese wohlerworbenen Rechte in die bestehenden sozialen Verhältnisse aufzugeben haben und die letzteren entsprechend auszubauen sind, wozu die in Aussicht stehende Reform die beste Gelegenheit bieten dürfte.

Auch der Treueid, den der Beamte dem Staate leistet, wird als Moment herangezogen, das die besondere Stellung des Beamten im Staatswesen beweisen soll. Aber Wert dieses Eides, der nicht verhindert hat, daß ausnahmslos auch alle Beamtenkandidaten an der nach dem Krieg eingetretenen Demoralisation partizipieren, werden die Meinungen geteilt sein. Der Dienstleid ist lediglich ein Treuversprechen, wie es bereits in den Jungfellen der neu einretrenden Handwerksleute dem Meister gab und das durch Handschlag bekräftigt wurde. Auch jetzt noch verpflichtet er sich moralisch — ohne besondere Formalitäten — seinem Arbeitgeber zur Treue, die heute vorzugsweise in der Wahrung der Fabrikations- und Berufsgeheimnisse besteht. Wie ernst der Arbeiter diese lüthliche Pflicht nimmt, und zwar, wie schon erwähnt, ohne irgendwelchen besonderen Zwang, sei an Beobachtungen, die ich während meiner Gefangenenschaft in Frankreich machte, beweisen. Die erdenklichen Bemühungen der Franzosen, aus den deutschen Kriegsgefangenen Arbeiter der Glas-, der chemischen und andern Industrien herauszuheben, um so die Fabrikationsgeheimnisse dieser Industrien kennenzulernen, endeten mit einem völlig negativen Resultat, eine erfreuliche Ercheinung, die um so höher zu bewerten war, als es die Franzosen den in der freilaufenden Lage befindlichen Gefangenen gegenüber an den verlockendsten Verprechungen nicht fehlen ließen.

Selbst die Unkündbarkeit des Beamten bildet keinen Beweis für die besondere Stellung des Beamten im Staat. Abgesehen von den in § 123 der Gewerbeordnung genannten Fällen, in denen ja auch gegen den Beamten das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet wird, ist der private Arbeitgeber in seinem Kündigungsrechte durch die noch in Kraft befindlichen Demobilisierungsverordnungen so beschränkt, daß man auch hier fast von einer Unkündbarkeit sprechen kann. Niemand wird aber behaupten können, daß durch

* Vgl. „Beamte und Buchdrucker“, Weihnachtsnummer 1920.

die genannten Bestimmungen die Stellung des Arbeiters irgendwils eine andre geworden wäre.

Wenn man also von willkürlichen Deduktionen abstieht und selbst wenn man die Verfassung außer Betracht läßt, ergibt sich kaum ein Moment, das die Stellung der Beamten als eine besondere im Staatswesen erscheinen ließe.

Berlin.

Otto Mabilo.

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

Derikonsultanten bestanden zur Zeit in Ostpreußen nach in Zarenstein, Stallsachsen und Wehlau. Zugang nach diesen Orten hat zu unterbleiben. Bei Konsultationsangeboten aus Ostpreußen ist unbedingt bei den zuständigen Organisationsstellen erst anzufragen.

Wachen. (Maschinenmeisterverein.) In der am 2. Juni stattgehabten, äußerst gut besuchten Monatsversammlung erhaltete Vorsitzender Wendischhol Bericht über den bisherigen Verlauf des Fachmichkursus, an dem erfreulicherweise fast sämtliche Kollegen teilgenommen und der besonders seitens der jüngeren Kollegen mit großem Interesse verfolgt wurde. Er begrüßte das Fortschrittsbestreben und dankte allen Teilnehmern sowie allen denjenigen, die zum Gelingen des Kursus mit beigetragen. Mit allgemeiner Befriedigung wurde die Mitteilung ausgenommen, daß seitens der hiesigen Prinzipalsorganisation, auf Antrag des Vorstandes, dem Vereine für technische Bestrebungen eine namhafte Summe als Geschenk überwiesen worden war. Im Herbst erfolgt der weitere Ausbau des Fachmichkursus. Bezirksvorsitzender Grenen sprach dann länger über tarifliche Angelegenheiten und kritisierte die „Allarm“-Artikel im Prinzipalsorgan scharf.

Allenstein. Am 17. Mai fand eine Bezirksversammlung in Allenstein statt. Zu dieser waren auch die auswärtigen Kollegen zahlreich erschienen. Unser Gauvorsitzer Reinsner und Gaukassierer Krause waren ebenfalls der Einladung gefolgt. Besonders hervorzuheben ist die Stellungnahme zur Arbeitslosenfrage. Die Versammlung beauftragte den Gauvorsitzer, bei der Verbandsgeneralversammlung energisch für eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung vom Verband aus einzutreten. Es wurde nicht verkannt, daß unter Verband eine Kampforganisation ist, jedoch müsse man den ungleichen Verhältnissen in den Provinzialstädten, in denen die staatliche Arbeitslosenunterstützung unter allerlei Vorwänden den Kollegen verweigert wird, Rechnung getragen werden; es soll der Verbandsbeitrag dementsprechend erhöht werden. Gauvorsitzer Reinsner gab alsdann eine ausführliche Schilderung über die Streikbewegung einiger ostpreussischer Drie. Der reiche Beifall bewies dem Referenten, daß die Kollegen seinen Vortrag mit regem Interesse gefolgt waren.

Beßky. (Unerwartentliche Generalversammlung am 31. Mai.) Kollege Bierath begründete einen von den Arbeitslosen eingereichten Antrag, diesen zum Pfingstfest eine Extrabeihilfe von 500 Mk. für Verheiratete und 300 Mk. für Ledige zu bewilligen. Angesichts der täglich steigenden Lebensmittelpreise und da zu Offern gleichfalls eine derartige Unterstützung gewährt wurde, ersuchte Rechner, seinem Antrage auszuliegen. Kollege Swirner erklärte demgegenüber, daß er es sonderbar finde, gerade den Kollegen Bierath diesen Antrag begründen zu sehen, da doch sonst die Opposition immer darauf hingewiesen habe, daß die Unterstützung der Arbeitslosen Sache des Staates sei. Die Not der Arbeitslosen werde von allen Kollegen anerkannt. Aus diesem Grunde sei ja auch die wöchentliche Ertraunterstützung für die Arbeitslosen nach dem Vorschlage des Gauvorstandes in der letzten Generalversammlung mit Wirkung ab 28. Mai von 20 auf 50 Mk. erhöht worden unter ausdrücklicher Betonung, daß dafür alle übrigen Sonderbewilligungen fortfallen müßten. Eine noch höhere Unterstützung könne die Gaukasse trotz der bereits erfolgten Beitragserhöhung nicht ertragen. Die Bewilligung von einmaligen Sonderunterstützungen sei auch ungerecht, da sie immer nur für die jeweilige Arbeitslosen in Betracht komme, während die laufende Unterstützung allen Kollegen zuteil wird. Diesen Standpunkt habe die Kollegenschaft auch in den Bezirksversammlungen angenommen. Kollege Gröning verwies auf die Ausführungen Schießlers in der letzten Generalversammlung. Auch könne über diesen Antrag heute nicht beschlossen werden, da Selbstbewilligungen nach dem Statut der Kollegenschaft in den Bezirksversammlungen erst vorher unterbreitet werden müssen. Kollege Pöschmann montierte das Verhalten einzelner Arbeitslosen, speziell Druckerkollegen, bei der Vermittlung durch den Nachweis. Die Kollegen sollten mehr Mut aufbringen, und wenn Spezialkräfte erforderlich werden, solche Stellen auch annehmen. Im übrigen schloß sich Redner den Ausführungen Swirners an und erludete um Ablehnung des Antrages. Kollege Wendenburg stellte den Antrag, für die zu bewilligende Sonderunterstützung einen einmaligen Extrabeitrag von 10 Mk. zu erheben. Kollege Bierath bedauerte die Ausführungen Pöschmanns und ermächtigte die Unterstützungsstäbe auf 300 Mk. für Verheiratete und 200 Mk. für Ledige unter gleichzeitiger Erhebung eines Extrabeitrags von 5 Mk. pro Kopf. Nachdem Kollege Pöschky nochmals auf das Statut verwiesen, wonach eine Beschlußfassung über diese Anträge in dieser Versammlung nicht möglich sei, ging die Versammlung über den Antrag Bierath zur Tagesordnung über. Hierauf wurde zum Lohnabkommen für Juni Stellung genommen. Kollege Schießler gab anschließend noch das Resultat der Delegiertenwahl zur Verbandsgeneralversammlung bekannt.

Rechtzeitige Bezugserneuerung des „Korr.“

zum Quartalswechsel ist Voraus-
setzung für ungehinderte Zustellung.
Da Bestellgebühr fortgefallen, ist
der Bezugspreis jetzt 3 Mark.

Sozialgesetzgebung und bürger- liches Recht

Die Invaliden- und Hinterbliebenen- versicherung

Aber die sozialpolitischen Gelege betrifft innerhalb der
Arbeiterklasse noch eine sehr große Unklarheit. Man
weiß, daß man versichert ist, daß vom Lohne die Anteile
der Beiträge abgezogen und eingezahlt werden, um
weiteres kümmert man sich gewöhnlich nicht. Treten
dann einmal Notfälle ein, dann weiß der Betroffene nicht,
wie er sich zu verhalten, was er für Leistungen zu ver-
langen hat. Ganz besonders trifft das vorher Gesagte auf
die Verhältnisse der Invaliden- und Hinterbliebenenver-
sicherung zu. Ich will daher in kurzen Zügen das Wich-
tigste über diese Versicherung klarlegen versuchen, und
zwar so, daß es für jedermann leicht verständlich ist.

Die Versicherungspflicht regelt § 1228 der Reichs-
versicherungsordnung (R.V.O.), Versicherungsverpflichtung sind:
1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthofen;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andre Angestellte
in ähnlicher gebodener Stellung, wenn die Beschäfti-
gung ihren Hauptberuf bildet;
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehr-
linge in Wipolbeten;
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf
den Kunstwert der Leistungen;
5. Lehrer und Erzieher;
6. die Schiffbeladung deutscher Seefahrzeuge und die
Beladung von Fahrzeugen der Binnenflottilie.

Der Versicherungszwang erstreckt sich auf Personen in
abhängiger Stellung, sofern für diese Tätigkeit ein Ent-
gelt gezahlt wird. Für die unter 2-5 bezeichneten Per-
sonen ist Schiffer (Schiffskapitane) in Voraussetzung, daß
ihre Tätigkeit Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. über-
steigt. Außer dem Lohn und Gehalt gelten auch Ge-
haltanteile, Provisionen, Kellereien, Gratifikationen,
Einkaufserlöse sowie Schenkungen, als Nahrungsmittel, Klei-
dung, Wohnung, Landnutzung usw., als Einkommen.
Auch geringfügige Vorbezüge, z. B. Kostgeld der Lehr-
linge, begründen die Versicherungspflicht, dagegen ein dem
Lehrlinge neben freiem Unterhalt gewährtes Taschengeld
nicht. Ebenso begründet eine Schenkung keine Versiche-
rungspflicht, selbst wenn der Beschenkte sich durch die
Schenkungen zur Arbeitsleistung verpflichtet fühlt. Für die
unter 1 genannten Berufsgruppen sowie für die Schiff-
beladung besteht keine Gehaltsbegrenzung nach oben, sie sind
bei jedem Einkommen versicherungspflichtig.

Beitrag von der Versicherungspflicht können auf Antrag
werden Personen, die im Lauf eines Kalenderjahres Bahn-
arbeiten nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als
zwei Wochen oder überhaupt nicht mehr als für 50 Tage im
Jahr übernehmen. Im übrigen aber selbständig sind oder kein
Entgelt erhalten. Die Beitragspflicht ist nicht zu empfinden
und auch nur zulässig, wenn noch keine 100 Beiträge auf
Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Ver-
sicherung entrichtet sind. Aber Beitragsanträge ent-
scheidet das zuständige Versicherungsamt. Wer eine reichs-
gesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht
oder invalide ist, ist versicherungsfrei. Dem Versicherungs-
zwang sind grundsätzlich alle im Inlande verrichteten Ar-
beiten und solche Arbeiten im Auslande, die eine Aus-
scheidung eines inländischen Betriebes (Montage) dar-
stellen, unterworfen. Das gleiche gilt von der Selbst-
versicherung. Das Recht und die Pflicht zur Versicherung
beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahre, wenn die
Voraussetzungen gegeben sind.

Zur Selbstversicherung sind berechtigt: die unter 2-5
benannten Personengruppen und Schiffer (Schiffskapitane),
sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als
2000 Mk., jedoch nicht über 3000 Mk. beträgt. (Diese
Grenzen gelten noch heute, trotz der ungeheuren Geldent-
wertung.) Berner Gewerbetreibende, die regelmäßig keine
oder höchstens zwei versicherungspflichtige Beschäf-
tigten; desgleichen sämtliche Hausgewerbetreibende (solche
der Tabakfabrikation und der Textilindustrie sind versiche-
rungspflichtig) und Woten, Dienstmänner, Lohnarbeiter usw.,
soweit sie nicht versicherungspflichtig sind. Der Eintritt in
die Selbstversicherung muß bis zum vollendeten 40. Lebens-
jahre erfolgen. Beim Ausscheiden aus der Beschäftigung,
die zur Selbstversicherung berechtigt, kann die Versicherung
fortgesetzt werden.

Alle diejenigen Personen, die aus einer versiche-
rungspflichtigen oder berechtigten Beschäftigung
ausscheiden, können sich unter allen Umständen

weltversicherer. Sie können beliebig Marken jeder
Vollklasse kaufen und auch in beliebiger Anzahl zwischen
10 und 52 jährlich. Auch von Dritten gekaufte Marken
sind gültig und die Weltversicherung ist an keine Alters-
grenze gebunden. Für jeden, der mindestens 100 Marken
gekauft hat, ist die Weltversicherung nur zu empfehlen.
Durch eine freiwillige Zulagenversicherung konnte die Rente
(aber nur die Invalidenrente) um ein geringes erhöht
werden. Diese nur zu geringe Erhöhung der Invaliden-
rente dürfte der Grund sein, daß von der Zulagenver-
sicherung so wenig Gebrauch gemacht wurde. Bei der Zulage-
rente übernahmen die Versicherungsanstalten keinerlei
Risiko; dieses hatte einzig und allein der Versicherte zu
tragen. Durch Gesetz vom 23. Juli 1921 ist die Zulage-
rente aufgehoben. Bereits bewilligte Zulagenrenten werden
abgelöst.

Die für Renten, Hinterbliebenenbezüge, Selbstverfahren
und Verwaltung benötigten Mittel werden durch das
Reich, Arbeitgeber und Versicherte aufgebracht. Das Reich
zahlt zu allen Renten, mit Ausnahme der Zulagenrente,
einen jährlichen Zuschuß. Die Beiträge werden nach acht
Klassen geteilt und betragen:

in Klasse A bis 1000 Mk. Jahresarbeitsverdienst	3,50 Mk.
" " B " 3000 " "	4,50 "
" " C " 5000 " "	5,50 "
" " D " 7000 " "	6,50 "
" " E " 9000 " "	7,50 "
" " F " 12000 " "	9,- "
" " G " 15000 " "	10,50 "
" " über 15000 " "	12,- "

Die Beiträge werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und
Arbeitnehmer aufgebracht.

Die Zugehörigkeit zu den Vollklassen wird mit einigen
Ausnahmen, durch einen Durchschnittsbetrag des Jahres-
arbeitsverdienstes bestimmt, und zwar gilt als Jahres-
arbeitsverdienst:

1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaft-
lichen Krankenkasse das Dreifache des Grund-
lohns,
2. für die gegen Unfall versicherte Besatzung der vom
Reichskriegsamt für die kriegsbedingte Durchschnittsbetrag,
3. im übrigen der dreifachen Betrag des Orts-
lohns (soweit vom Oberversicherungsamt für einzelne
Berufsgruppen nichts anderes bestimmt ist).

Der Individuallohn ist nur bestimmend, wenn die
tats. Vergütung im voraus für Wohn-, Monats-, Viertel-
jahrs- oder Jahres vereinbart ist und die Verzinsung den
Durchschnittsbetrag übersteigt.

Eine freiwillige Föherversicherung ist erlaubt, jedoch
hat der Versicherte keinen rechtlichen Anspruch auf Er-
haltung des die Pflichtversicherung übersteigenden Bei-
trags durch den Arbeitgeber.

Als Beitragswochen, ohne daß Beiträge entrichtet sind,
werden dem Versicherten angerechnet:

1. die Zeit der Erfüllung der Wehrpflicht im Friedens-,
Mobilmachungs- und Kriegszustand,
2. die Zeit der freiwilligen militärischen Dienstleistungen,
3. die Zeit, während welcher der Versicherte durch
Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweis-
lich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit
fortzusetzen. (Wenn die Krankheit ununterbrochen
über ein Jahr dauert, wird nur ein Jahr angerechnet.
Nicht angerechnet werden Krankheitszeiten, die sich der
Versicherte vorfällig oder bei Begehung eines durch
strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder
durch lauthabende Beiläufigkeit bei Schlägereien oder
Kaufhändeln zugezogen hat.)
4. die Zeiten früheren Rentenbezugs,
5. Zeiten, in denen Rentenbewerber Altersrente oder
eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der
Vollrente bezog und eine versicherungspflichtige Tätig-
keit nicht ausübte.

Krankenwochen, die sich an eine Arbeitslosig-
keit anschließen, werden demnach nur angerechnet,
wenn nachgewiesen wird, daß der Betroffene dadurch an
der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert gewesen ist.
In allen vorgenannten Fällen werden Beiträge der
Vollklasse A angerechnet (nur Wehrpflichtausübung oder
zeitweilige Militärdienstleistungen in Mobilmachungs-
und Kriegszustand werden als Beitragswochen in Vollen-
klasse B angerechnet). Beim Antrags der Quittungs-
karten sind geleistete Militärdienste durch die Militär-
papiere und Krankheitswochen durch Bescheinigung der
Krankenkasse nachzuweisen.

Im überhaupt einen Anspruch auf Leistungen aus der
Versicherung berechnen zu können, muß eine Wartezahl
zurückgelegt werden. Diese beträgt:

1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten
auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100
Beiträge geleistet sind, 200, andernfalls 500 Beitrags-
wochen,
2. bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.

Selbst ist jedoch zu beachten, daß Beiträge, welche
vor Beginn der Versicherungspflicht (vor vollendetem
16. Lebensjahre) und nach Eintreten des Versicherungs-
falls geleistet worden sind, bei der Erfüllung der Wartezahl
nicht mitzählen und überhaupt unwirksam sind.

Ebenso werden Beiträge für die freiwillige Versicherung
auf die Wartezahl für die Invalidenrente nur dann
angerechnet, wenn 100 Beiträge auf Grund der Versiche-
rungspflicht oder -berechtigung nachgewiesen werden können.

Eine einmal erworbene Anwartschaft bleibt nicht
ohne weiteres bestehen; sie muß aufrechterhalten
werden. Dies geschieht, indem in einem zweijährigen
Zeitraum, von dem Ausstellungsdatum der Quittungs-
karte an gerechnet, mindestens 20 Marken einer be-
liebigen Vollklasse in die Karte eingeklebt und entwertet
werden. (Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung
müssen im gleichen Zeitraum mindestens 40 Marken ver-
wendet werden.) Freiwillige Beiträge dürfen für mehr
als ein Jahr zurück nicht nachentrichtet werden. Pflicht-
beiträge dagegen können bis zum Ablauf von zwei
Jahren, und wenn die Beitragsleistung ohne Verzicht
des Versicherten unterblieben ist, bis zum Ablauf von
vier Jahren seit der Fälligkeit noch nachträglich entrichtet
werden.

Bei der Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist beson-
ders zu beachten, daß die vorstehend unter 1-3 genannten
Zeiten als Beitragswochen gelten, ohne daß Marken ge-
klebt sind. Geht es ohne dies herüber, eine schon verloren
gegebene Anwartschaft gestiftet werden.

Eine einmal verlorene Anwartschaft ist nicht dauernd
verloren; sie kann nach § 1233 R.V.O. wieder anfallen.
Das Wiederanfallen der Anwartschaft besteht darin,
daß die Marken der früheren verlorenen Anwartschaft bei
Berechnung der Renten wieder mit vorrechnen werden.

Die Leistungen, auf welche der Versicherte Anspruch
hat, gliedern sich nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 wie
folgt:

1. Altersrente. Anspruch haben Versicherte vom
vollendeten 65. Lebensjahre ab. Es müssen mindestens 1200
Beitragswochen nachgewiesen werden.

Den Versicherten, die bei Inkrafttreten der Versiche-
rungspflicht für ihren Berufsstand das 35. Lebensjahr
vollendet haben, werden auf die Wartezahl der Altersrente
für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tag älter als
40 Jahre waren, 40 Wochen und für den überschüssigen
Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen
bis zu 40 angerechnet. Die Versicherten müssen nach-
weisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor
dem Inkrafttreten berufstätig (wenn auch mit Unter-
brechungen) eine Beschäftigung ausgeübt haben, die be-
tragspflichtig war oder gewesen ist. Von diesem Nachweis ist befreit, wer für die ersten
fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht minde-
stens 200 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der
Versicherungspflicht nachweisen kann.

Die neue Altersrente wird zusammengesetzt aus 50 Mk.
Reichszuschuß, 600 Mk. Erhöhung und dem Anteil der
Versicherungsanstalt in Klasse A 300, B 500, C 700,
D 900, E 1100, F 1400, G 1700 und H 2000 Mk. Bei
verschiedenen Vollklassen ist ein Durchschnitt zu rechnen.
Auf Grund der alten Beiträge werden in den fünf alten
Vollklassen 60, 90, 120, 150 und 180 Mk. Anteil ge-
zahlt. Ein Ruben der Rente ist künftig neben einer In-
validentrente ausgeschlossen.

2. Invalidenrente. Anspruch haben dauernd in-
valide Versicherte vom Beginn der Invalidität ab.
Wartezahl: Bei Pflichtversicherung und deren Fortsetzung
(Weltversicherung) 200, sonst 500 Beitragswochen. Es
müssen mindestens 100 Beiträge auf Grund der Pflicht-
versicherung oder Versicherungsberechtigung nachgewiesen
werden.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch
eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten ent-
spricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Aus-
bildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden
kann, ein Einkommen zu erwerben, was körperlich und
geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Aus-
bildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen
pflegen.

Wer sich vorläufig invalide macht, verliert den An-
spruch auf Rente. Hat sich der Versicherte oder die Witwe
die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach
strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorläufiges
Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder
teilweise verweigert werden.

Die neue Invalidenrente besteht aus: 50 Mk. Reichs-
zuschuß, 600 Mk. Erhöhung, 360 Mk. Grundbetrag und
den Steigerungsbeträgen für jeden Wochenbeitrag. Die
Steigerungsbeträge betragen in Klasse A 10 Pf., B 30 Pf.,
C 50 Pf., D 70 Pf., E 90 Pf., F 120 Pf., G 150 Pf.,
H 180 Pf., I 210 Pf., J 240 Pf., K 270 Pf., L 300 Pf.,
M 330 Pf., N 360 Pf., O 390 Pf., P 420 Pf., Q 450 Pf.,
R 480 Pf., S 510 Pf., T 540 Pf., U 570 Pf., V 600 Pf.,
W 630 Pf., X 660 Pf., Y 690 Pf., Z 720 Pf.

3. Krankentage. Anspruch haben vorüber-
gehend invalide Versicherte vom Beginn der Krank-
heitswoche bzw. vom Beginn des Wegfalls des Kranken-
geldes ab für die weitere Dauer der Invaliditätswartezahl.
Voraussetzung und Übergangsbestimmungen wie bei
der Invalidenrente; ebenfalls die Berechnung der Höhe
der Rente.

4. Kinderzuschuß. Anspruch haben Invaliden- und
Krankentagrenten, deren Rente nach dem 31. Dezember 1911
begonnen hat, für ihre Kinder unter 15 Jahren.

Der Zuschuß beträgt bei einem Kinde 96 Mk., bei zwei Kindern 186 Mk. und für jedes weitere Kind 48 Mk. mehr (alles und bei allen Renten jährlich gerechnet).

5. Witwenrente. Anspruch haben dauernd invalide Witwen von verstorbenen Versicherten, von Todes-tage des Mannes oder von späteren Beginne der Invali-dität ab. Voraussetzung ist, daß der Verstorbene die Wartezell zum Bezuge der Invalidenrente erfüllt hat und daß der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehepartners gestellt wird. Über Erfüllung der Wartezell und Begriff der Invali-dität siehe unter 2.

Die neue Witwenrente besteht aus 50 Mk. Reichs-zuschuß, 600 Mk. Erhöhung und vier Zehntel des Grund-betrags und der Eiselerungslöhe des Ernährers (siehe unter 2).

6. Witwenfrankenrente. Anspruch haben vorüber-gehend invalide Witwen von verstorbenen Versicherten. Voraussetzung zum Bezuge und Höhe der Bezüge wie bei der Invalidenrente. Beginn: 27. Krankheitswoche oder vom Tage des Wegfalls des Krankengeldes.

7. Waisenrente. Anspruch haben invalide Waisen von verstorbenen Frauen, welche bis zu ihrem Tode die Ernährerinnen der Familie waren. Voraussetzungen zum Bezuge um, wie bei 5 und 6. Hier muß jedoch noch Bedürftigkeit vorliegen.

8. Waisenrente. Anspruch haben:

- a) Eheleiche Kinder unter 15 Jahren von verstorbenen männlichen Versicherten (als väterlos gelten auch uneheliche Kinder);
- b) väterlose Kinder unter 15 Jahren von verstorbenen weiblichen Versicherten;
- c) eheliche Kinder unter 15 Jahren von verstorbenen weiblichen Versicherten, deren Ehemann invalide ist;
- d) desgleichen, wenn der Ehemann von der Familie getrennt lebt und sich der Unterhaltspflicht entzieht;
- e) elternlose Enkel unter 15 Jahren von verstorbenen Versicherten.

Die unter c bis e genannten Renten werden nur gewährt, so-lange Bedürftigkeit vorliegt. Die Waisenrenten beginnen mit dem Todestage des Ernährers. Voraussetzung ist, daß der verstorbene Ernährer die Wartezell zum Bezuge der Invalidenrente erfüllt hat (siehe unter 2).

Die neue Waisenrente setzt sich zusammen aus 25 Mk. Reichszuschuß, 300 Mk. Erhöhung und zwei Zehntel der Rente des Ernährers.

Das sogenannte **Waisengeld**, die Waisenaussteuer, die Zuschüsse und Zulagen sind durch das Gesetz vom 23. Juli 1921 beseitigt. Bereits bewilligte Zulagen werden abgezogen, im übrigen die gezahlten Beiträge auf Antrag zurückgezahlt.

Die 16jährigen Rentenzulagen und Beihilfen von monatlich 70 Mk. an Invaliden- und Altersrentner, 55 Mk. an Witwen- und 30 Mk. an Waisenrenten-empfänger werden bis zum 31. Dezember 1929 fortgeführt. Diese Erhöhung wird Mißläuferpersonen, die eine Ver-sorgung beziehen, nur insoweit gewährt, als die Ver-sorgung übersteigt.

Als Übergangsvorschrift ist bestimmt, daß Ansprüche und Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung des neuen Gesetzes schwebt, den Vorschriften des neuen Gesetzes (am 1. Oktober 1921 in Kraft getreten) unterliegen.

Besonders zu beachten ist, daß länger als auf ein Jahr rückwirkend keine Rente gezahlt wird, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist. Treffen mehrere Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente.

Außerdem ruht die Rente:

1. neben einer reichsgerichtlichen Infallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden;^{*}
 - a) bei Invalidenrenten den 7/10fachen Grundbetrag der Invalidenrente (die Altersrente ruht nicht mehr neben der Infallrente);
 - b) bei Witwen- und Waisenrenten den 3/4fachen, bei Waisenrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invali-dität bezogen hätte;
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt, oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeits-verdienst unterhalten hat, so wird diesen die In-vali-den- oder Altersrente überwiesen;
3. der Berechtigte sich freiwillig im Ausland aufhält.

Neben den vorgenannten Leistungen kann die In-vali-denversicherung noch ein Selbstverfahren bewilligen. Die Übernahme eines Selbstverfahrens ist nur ein Recht, jedoch keine Pflicht der Versicherungsanstalten, kann also im Streitverfahren nicht erzwungen werden. Ander-seits haben aber die Versicherungsanstalten das Recht, einem Erkrankten die Rente ganz oder teilweise zu ver-sagen, wenn er ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund sich einem angeordneten Selbstverfahren entzogen hat und wenn er vorher auf die eventuellen Folgen hingewiesen worden ist. Daselbe gilt auch für Rentenempfänger, die durch das einzuleitende Rentenverfahren voraussichtlich wieder erwerbsfähig geworden wären. Ist der Erkrankte verheiratet oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er

Mitglied des Haushalts einer Familie, so bedarf es seiner Zustimmung. Hat der Erkrankte seine Zustimmung ge-gaben, so darf er ohne wichtigen Grund das Selbstverfahren nicht abbrechen.

Das Selbstverfahren besteht in der Regel in der Unter-bringung des Erkrankten in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Anstalt, wie Genesungsheimen, Bädern usw.

Während des Selbstverfahrens erhalten die Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, ein Haus-geld. Es beträgt:

1. wenn der Kranke keinen Anspruch an eine Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Erbschaft hat, ein Viertel des Erlöses für erwachsene Tagesarbeiter;
2. wenn der Erkrankte jedoch bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung unterlag, und zwar auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften der Krankenversicherung, also dem halben Krankengeld.

Dies sind die Mindestleistungen, die nach dem Gesetze zu gewähren sind. Alle Versicherungsanstalten geben aber in diesen Fällen über den Mindestsatz hinaus, und die meisten Anstalten gewähren das Doppelte.

Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Selbstverfahrens ganz oder teilweise verlagert werden. Das Hausgeld fällt weg, wenn dem Erkrankten Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Wer einen Anspruch auf Leistungen aus der Invali-den- und Hinterbliebenenversicherung erheben will, muß beim Versicherungsamt einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die schriftliche Form ist unbedingt vorzuziehen. Die Be-weisstücke sollen dem Antrage beiliegen.

Die Beweisstücke sind Urkunden, welche von den zu-ständigen Behörden den Rentenbewerbern kosten- und stempelfrei ausgestellt werden müssen. Als Beweisstücke gelten:

- a) Altersrente: Letzte Quittungskarte und die Be-scheinigungen über Aufrechnung der früheren Quit-tungskarten und der Geburtschein;
- b) Invalidenrente: Die letzte Quittungskarte, die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren Quittungskarten, über Krankheitszettel und mili-tärische Dienstleistungen, soweit diese nicht in den Quittungskarten aufgerechnet sind. Eine ärztliche, behördliche oder andre zuverlässige Bescheinigung über Ursache und Dauer der Invali-dität. Wird eine Erhöhung der Rente durch den Kinderzuschuß begehrt, so sind außerdem die Geburtsurkunden der Kinder beizulegen;
- c) Witwenrente: Wenn der Verstorbene nicht be-reits Invalidenrente bezog, ebenfalls die letzte Quittungskarte und die Aufrechnungsbescheinigungen sowie die Heirats- und Sterbeurkunde;
- d) Waisenrente: Die letzte Quittungskarte und die Aufrechnungsbescheinigungen der Verstorbenen, Heirats- und Sterbeurkunde, Bescheinigungen der Gemein-debehörde über die Bedürftigkeit und darüber, daß die Verstorbene die Ernährerin der Familie war;
- e) Waisenrente: Die Geburtsurkunden der Waisen, die etwa vorhandenen Bescheinigungen der Pfleger und Vormünder, Heirats- und Sterbeurkunde, letzte Quittungskarte und Aufrechnungsbescheinigungen des Verstorbenen. Für die vorkommend unter 8. Waisenrente c) bis e) bezeichneten Waisen außer-dem Bescheinigungen der Gemeindebehörden über die Bedürftigkeit und darüber, daß die Verstorbene die Ernährerin war. Für die unter 8. Waisen-rente unter d) bezeichneten Waisen eine Beschei-nigung der Gemeindebehörde, seit wann und aus welchem Grunde sich der Ehemann von der häus-lichen Gemeinschaft trennt und sich seiner Unter-haltungspflicht entzieht.

Nach Abschluß von Vorverhandlungen wird von der Landesversicherungsanstalt ein Bescheid erteilt. Gegen diesen Bescheid kann beim Oberversicherungsamte Be-rufung eingelegt werden. Die Fristen zur Einlegung von Einsprüchen betragen einen Monat. Gegen die Urteile der OVA kann Revision beim Reichsversicherungsamt eingelegt werden. Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um:

1. Höhe und Beginn der Rente,
 2. Kapitalabfindung,
 3. Waisengeld,
 4. Kosten des Verfahrens.
- Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß
1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße gegen den klaren Inhalt der Akten beruhe;
 2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Ist ein Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente end-gültig abgelehnt, so kann er erst nach Ablauf eines Jahres erneut gestellt werden; es sei denn, daß glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände ein-getreten sind, die den Nachweis der Invali-dität liefern.

Eine Witwe hat, ohne selbst invalide zu sein, das Recht, sich über ihren eventuellen Anspruch bei Eintritt ihrer Invali-dität einen Anwartschaftsbescheid ausstellen zu lassen. Dieser Bescheid kommt nur bei der Witwenrente in Frage. Es ist zu empfehlen, daß sich die Witwen kurz nach dem Tode ihres Ehemannes einen solchen Bescheid ausstellen lassen, weil sonst bei der späteren Beanpruchung der Rente allerlei Schwierigkeiten auf-

tauchen können, die sich kurz nach dem Tode des Ehe-mannes viel leichter beseitigen lassen.

Im allgemeinen wäre noch zu bemerken: Die Renten werden durch die Post bezahlt. Der Umlauf der Quit-tungskarten soll binnen zwei Jahren vom Tage der Aus-stellung der Karten erfolgen. Es ist die Meinung ver-breitet, daß, wenn die zwei-jährige Frist zum Umlaufe der Karte verfließen sei, damit die ganze Anwartschaft ver-loren sei. Dem ist nicht so; der Umlauf der Karte läßt auf die Erhaltung und Erfrischen der Anwartschaft jach-tlich überhaupt keinen Einfluß aus. Jede Marke soll mit dem Datum des letzten Tages der Woche, für welche sie geltend ist, entmerkt sein.

Besondere Merkmale über Führung oder Leistungen des Inhabers oder sonstige Eintragungen in oder an der Karte dürfen nicht vorgenommen werden und sind mit Strafe bedroht. Zu den besonderen Merkmalen gehören insbesondere auch geheime Zeichen von Arbeitgebern zur Kennzeichnung von Arbeitern.

Eine Quittungskarte darf gegen den Willen des Ar-beiters nicht zurückgehalten werden. Selbst beim wider-rechtlichen Verlassen des Dienstes muß der Arbeitgeber dem Versicherten die Karte ausständig. Wird die Karte trotzdem zurückgehalten, so kann der Versicherte den Schaden einklagen, der ihm durch Einbehaltung der Karte entstanden ist.

Der Beitragsanteil des Versicherten muß bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Abzug gebracht werden. Wird dies bei einer Lohnzahlung veräumt, so kann dies nur bei der nächsten Lohnzahlung nachgeholt werden. Mehr Beiträge als für zwei Lohnzahlungsperioden darf der Arbeitgeber auf keinen Fall zum Abzug bringen. Ist der Abzug der Beitragsanteile unterblieben, dann muß der Arbeitgeber die rückständigen Beiträge ganz und aus eigenen Mitteln aufbringen.

Wenn man den gesamten Aufbau der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wie überhaupt der ganzen RVO. (Reichsversicherungsordnung) genau betrachtet, so muß man zu der Überzeugung kommen, daß er den heu-tigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen absolut nicht mehr entspricht. Der Aufbau der gesamten RVO. zeigt uns, daß es fast ausschließlich schon lange an der Zeit war und ist, dieselbe zeitgemäß und modern auszugestalten. Die im allernächsten Falle zu erzielende Invalidenrente beträgt jährlich 4800 Mk., pro Monat 400 Mk. oder pro Tag etwas über 13 Mk. Daß man mit einem derartig geringen Betrage nicht einmal das nackte Leben fristen kann, dürfte so deutlich in Erscheinung treten, daß sich eine weitere Untersuchung erübrigt. Zwar arbeitet man „schon seit längerer Zeit“ innerhalb der zuständigen Re-gierungsstellen an einem weiteren Ausbau der RVO. Aber wer die Schwerfälligkeit und Langsamkeit un-erer Gesetzgebungsmaschine (speziell verlangmt sie ihren Gang bei Arbeiterkassenleben) kennt, wird vor- vornehmlich damit rechnen, daß der Ausbau der RVO, noch lange auf sich warten läßt. Wenn er aber dann endlich da ist, dann wird er bestimmt den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Es wird somit eine läuzende Si-tuationsanalyse gefordert sein — aber untern armen So-zialrentnern ist nicht geholfen. Diesen aber zu helfen, kann nur der erste Zweck des Ausbaues der So-zialversicherung sein.

Bei den heute in Deutschland herrschenden frostlofen Verhältnissen, dürfte es daher ein schlechter Dienst sein, unsre Invaliden auf die Staatshilfe allein verweisen zu wollen. Das Problem der Staatsverorgung der Arbeitsunfähigen ist so weit von seiner Verwirklichung entfernt, daß unsre Sozialrentner ganz glatt verhungern müßten, wenn sie ihre Rettung von dieser Seite erbitten wollen. Aus diesem Grunde müssen wir, unentgeltlich vorläufig, die Unter-stützungseinrichtungen unrer Gewerkschaften weiser und zeitgemäß (eventuell mit Hilfe staatlicher Mittel) aus-bauen. Die Befürworter des reinen Klassenkampfscharakters der Gewerkschaften mögen darüber nachdenken, ob nicht eine Gewerkschaft mit Unterstützungseinrichtungen eben-so gut, vielleicht besser, den Klassenkampf führen kann, als eine Gewerkschaft ohne solche Einrichtungen. Vor allem aber bedenke man: der gesunde, arbeitsfähige Arbeiter kann den Kampf um seine wirtschaftliche Existenz und Besserstellung mit allen Mitteln führen, ob seine Gewerkschaft Unterstützungseinrichtungen für Invaliden hat oder nicht. Mit welchen Mitteln und gegen wen soll aber der Arbeitsunfähige den Kampf um seine Existenz führen? Wollen und können wir unsre Invaliden zu-grunde geben lassen, nur weil der Staat die Pflicht hat, für sie zu sorgen? Nein, das können und dürfen wir nicht! Wenn schon der Staat seiner Pflicht nicht nachkommt, dann haben wir als Sozialisten für den wirtschaftlich Schwächsten nach bestem Können mit zu sorgen. Gleichgültig aber haben wir den Kampf gegen den Staat zu führen, bis er seinen Pflichten gegen-über den Invaliden in ausreichendem Maße und reiflos nachkommt. Auch der gesunde Arbeiter kann morgen schon invalide sein — wer sich dieses immer vor Augen hält, kann unter den heutigen wirtschaftlichen Verhält-nissen nicht ernstlich Gegner der gewerkschaftlichen Unter-stützungseinrichtungen sein.

Bernburg a. d. S. Friedrich Blättermann.

Versehiedene Eingänge
„Schweizer Graphische Mitteilungen.“ Monatsheft für das graphische Kunstgewerbe, 40. Jahrgang, Heft 5. Redakteur und Herausgeber August Müller in St. Gallen (Schweiz). Halbjährlich bei direkter Bestellung einzeln. Porto 5,50 Fr. für die Schweiz, 6,75 Fr. für das Ausland.
„Island Berlin.“ Gesellschaft, Kunst, Briefe, Film. Herausgeber: Dr. C. Leipziger, Heft 14. Preis 3 Mk.

* Gemeint ist nur der Teil der Rente, der effektiv den 7/10fachen Grundbetrag übersteigt.